

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „MonteKarla“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ (= eingetragener Verein) tragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung zur Mehrung von Wissen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere durch die Gründung und Betrieb einer allgemeinbildenden, staatlich anerkannten Ersatzschule – einer Reformschule besonderer pädagogischer Prägung verwirklicht. Diese Schule soll allen Interessierten offen stehen und auch sozial Benachteiligten einen Besuch ermöglichen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Spenden an politische Parteien oder deren Unterstützung durch Mittel des Vereins sind ausgeschlossen.
- (6) Bei Beendigung einer Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinen Anteil am Vermögen des Vereins.
- (7) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem eigenen Vermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen, insbesondere ihre jährlichen Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in ihren Kräften steht, den Verein durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag, der per Brief, per E-Mail oder Kontaktformular gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die keiner

Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller:in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig.

- (3) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod oder
 - d. Auflösung der juristischen Person
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand per Brief oder E-Mail mitzuteilen und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Es ist eine Frist von zwei Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres einzuhalten.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein ist bei satzungswidrigem Verhalten, Verstoß gegen den Vereinskodex (Verhaltenskodex für Mitglieder des Vereins) und nur bei wichtigem Grund, z.B. beim Handeln oder Unterlassen, das gegen die Interessen des Vereins verstößt, möglich. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung hat das Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme. Der Ausschluss ist mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher oder elektronischer Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 4 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat kalenderjahresweise im Voraus den Vereinsbeitrag bis 15.03. zu leisten.
- (2) Mit dem Eintritt – egal zu welchem Zeitpunkt im Kalenderjahr - ist der erste Kalenderjahresbeitrag sofort fällig.
- (3) Die Höhe des Beitrags und dessen Änderung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen und wird in die Vereinsordnung aufgenommen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit Ende des Geschäftsjahres.

§ 5 Organe

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das satzungsgebende Organ und wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- (2) Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen und zu begründenden Antrag vom Vorstand verlangen. In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung einzuladen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung ist in Textform (z.B. per Brief, per E-Mail oder auf andere Weise, bei der alle Mitglieder erreicht werden) und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist, mit beigefügter Tagesordnung, einzuladen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung kann auch per Videokonferenz abgehalten werden. Die Einladung enthält dann neben der Tagesordnung den Link und ggf. das Passwort für die Videokonferenz. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Eine Anmeldung ist mit dem Klarnamen vorzunehmen und das teilnehmende Mitglied muss identifizierbar sein. Auch eine Mischform von persönlich teilnehmenden und online teilnehmenden Mitgliedern ist möglich.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. Entgegennahme von Erklärungen des Vorstands
 - b. Wahl und Entlastung des Vorstands
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Vereinsordnung und den Vereinskodex.
 - d. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - e. Wahl der Kassenprüfer:innen
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – unabhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden oder online teilnehmenden Mitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung; auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung jedoch geheim.
- (8) Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich, per E-Mail- oder per Online-Umfrage gefasst werden. Dazu werden alle Mitglieder per E-Mail oder in einer anderen geeigneten Form benachrichtigt und zum jeweils vom Vorstand gesetzten Termin ist die Stimme abzugeben.
- (9) Ein Beschluss ist gefasst, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (10) Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder notwendig. Bei einer Präsenz-Mitgliederversammlung können sich abwesende Mitglieder durch anwesende Mitglieder vertreten lassen, wenn dem Vorstand eine entsprechende Vollmacht vorliegt. Ein anwesendes Mitglied kann jeweils nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
- (11) Über eine Mitgliederversammlung und über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das Protokollant und Vorsitzenden der Mitgliederversammlung – idR. der Vorstand - unterzeichnen. Über die Fertigstellung des Protokolls sind die Mitglieder zu informieren und die Kenntnisnahme des Protokolls den Mitgliedern zu ermöglichen.
- (12) Jedes Mitglied ist berechtigt, diese Protokolle einzusehen. Einwände/Korrekturen können jedoch nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Fertigstellung des Protokolls geltend gemacht werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: Vorsitzende:r, Stellvertreter:in, Schatzmeister:in. Vorsitzende:r, Stellvertreter:in und Schatzmeister:in sind alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Vorstand bleibt mindestens so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wurde. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Sollte ein Vorstandsmitglied sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.
- (4) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (5) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der laufenden Geschäfte – soweit er nicht andere Personen – z.B. eine Geschäftsführer:in - damit beauftragt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts bis zum 31.05. des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e. die Einhaltung gesetzlicher Datenschutzregelungen

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Personen für die Kassenprüfung. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer:innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich oder elektronisch Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer:innen unterrichten die Mitgliederversammlung über

das Ergebnis ihrer Prüfung – auch in elektronisch Form möglich - und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands vor.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des § 52 II Nr. 1, 5 und 7 AO – für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie Erziehung, Volks- und Berufsbildung oder für mildtätige Zwecke des § 53 AO zu verwenden hat.